



## Einarbeitungszuschüsse

Einarbeitungszuschüsse werden für stellenlose Personen gewährt, denen es aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzung und der Arbeitsmarktlage erschwert ist, eine neue Stelle zu finden.

Solche Erschwernisse können sein:

- schlechte berufliche Voraussetzungen
- fortgeschrittenes Alter
- gesundheitliche Beeinträchtigung
- Arbeitslosigkeit über 150 Tage.

Keine Einarbeitungszuschüsse können hingegen ausgerichtet werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Es handelt sich um eine betriebsübliche Einarbeitung (gleiche Branche / Tätigkeit, Aussendienst, Kadermitarbeiter, Mitinhaber) oder um Umstellungen in Folge branchenüblicher Erneuerung
- Stellensuchende mit Zwischenverdienst.

Wenn Sie als Arbeitgeber daran interessiert sind, eine stellenlose Person einzustellen, welche die Voraussetzungen zum Bezug von Einarbeitungszuschüssen erfüllt, ist das für Sie mit folgenden Pflichten verbunden:

- Abschluss eines Arbeitsvertrages zu orts- und branchenüblichen Bedingungen
- vertraglich festgelegte Probezeit, die in der Regel auf einen Monat zu beschränken ist
- Auszahlung des vereinbarten Lohnes
- ordnungsgemässe Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil)
- Ausbildungsplan für die Einarbeitungszeit.

### Das Vorgehen; Ganz einfach!

Einarbeitungszuschüsse sind wie folgt zu beantragen:

1. Die stellenlose und anspruchsberechtigte Person meldet dem zuständigen RAV das Begehren mindestens 10 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit an. Diese Anmeldung erfolgt mit dem Formular „Gesuch und Bestätigung Einarbeitungszuschüsse“.
2. Der Arbeitgeber bestätigt dem RAV mit seiner Unterschrift seine Zustimmung. Zusammen mit dem Formular sind Arbeitsvertrag, Stellenbeschrieb und Einarbeitungsplan einzureichen.
3. Nach der Einarbeitungszeit erstattet der Arbeitgeber dem RAV einen Bericht über den Verlauf und Erfolg der Einarbeitung.

### Der Lohn kostet Sie weniger!

Anhand der nachstehenden Tabelle sehen Sie, wie viel Sie mit Einarbeitungszuschüssen sparen können.

Aufteilung der Lohnkosten zwischen Arbeitgeber und Arbeitslosenkasse (ALK)

Beispiel:

Bis 50 Jahre:

	1.+2. Mt	3.+4. Mt	5.+6. Mt
Arbeitgeber	40%	60%	80%
ALK	60%	40%	20%

über 50 Jahre:

	1.-6. Mt	7.-12. Mt
Arbeitgeber	40%	60%
ALK	60%	40%

### Interessiert?

Für Fragen und individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Ihr RAV